



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Jahresbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

2005

Herausgeber:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
unter Vorsitz des Saarlandes
Ministerium für Umwelt
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Zusammenstellung:

Anita Simon
LAGA-Geschäftsstelle

Inhaltsverzeichnis

Jahresbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 2005	1
1 Struktur der LAGA	3
2 Durchgeführte Sitzungen der LAGA und ihrer Hauptausschüsse	4
3 Arbeitsaufträge der ACK/UMK an die LAGA	4
4 Schwerpunktthemen der LAGA im Jahr 2005.....	5
4.1 Auswirkungen des Beschlusses des BVerwG vom 03.06.2004 (7 B 14.04) auf die Anforderungen nach Deponieverordnung zur geologischen Barriere	5
4.2 Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken und in bodenähnlichen Anwendungen – Auswirkungen des Urteils des BVerwG vom 14.04.2005 (7 C 26.03).....	5
4.3 Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung – Entsorgungssituation ab dem 01.06.2005	6
4.4 Eignungsbeurteilung von Abdichtungskomponenten	8
4.5 Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“.....	8
4.6 Kompetenznachweis und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich; Fortschreibung des Fachmoduls Abfall	9
4.7 Verfahrensvorschlag für Nachweise nach Art. 7 Abs. 4 b) Ziffer (i) sowie Formular für die Berichterstattung nach Art. 7 Abs. 4 b) Ziffer (iii) Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (POP-Verordnung)	10
4.8 Rahmenbedingungen zur Führung eines Mengenstromnachweises nach der Verpackungsverordnung.....	10
5 Berichte der LAGA.....	11
5.1 Berichte der LAGA an die ACK / UMK.....	11
5.2 Interne Berichte der LAGA.....	11

1 Struktur der LAGA

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) besteht aus der LAGA-Vollversammlung als dem Leitungsgremium sowie den untergeordneten Hauptausschüssen:

- Ausschuss für Fragen der Produktverantwortung und der Rücknahmepflicht (APV),
- Ausschuss für abfalltechnische Fragen (ATA),
- Ausschuss für Abfallrecht einschließlich EU-Recht (ARA).

Für konkrete Aufgaben, deren Erledigung innerhalb eines Jahres erwartet werden kann, werden jeweils unter der Federführung eines Hauptausschusses Ad-hoc-AGs eingesetzt; diese waren im Berichtszeitraum 2005:

Nr.	Name der AG	Federführung/ Obmannschaft	Arbeitsauftrag durch	Aufgabe / Bearbeitungsstand
1	Novellierung der EG-Abfallverbringungsverordnung	ARA; Obmann Herr Werneburg, HE / Herr Baehr, HH	76. LAGA, TOP 21	Begleitung der Beratungen zur Novellierung der Abfallverbringungsverordnung
2	Entsorgungsfachbetriebe, Erfahrungen und Konsequenzen	ARA; Obfrau Frau Hennicke, HH	80. LAGA, TOP 14	Überarbeitung der Vollzugshilfe „Zustimmung zu Überwachungsverträgen / Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften“ (abgeschlossen)
3	Deponietechnische Vollzugsfragen	ATA; Obmann Herr Bräcker, NI	81. LAGA, TOP 11	Eignungsbeurteilung von Abdichtungskomponenten für Deponieabdichtungssysteme; Fortführung bis 31.12.2007 vorgesehen
4	EUDIN-Schnittstelle	ATA; Obmann Herr Koß, NW	81. LAGA, TOP 19	Definition einer Datenschnittstelle nach Maßgabe der novellierten EU-Abfallverbringungsverordnung; Zwischenbericht zur 85. LAGA-Sitzung vorgelegt
5	Rahmenbedingungen	APV; Obmann Herr Dr. Grünhoff, RP	83. LAGA, TOP 23	Überarbeitung der Rahmenbedingungen für Systeme und Selbstentsorger

2 Durchgeführte Sitzungen der LAGA und ihrer Hauptausschüsse

Im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2005 wurden folgende Sitzungen der LAGA-Vollversammlung sowie der Hauptausschüsse durchgeführt:

LAGA-Vollversammlung:

- 84. Sitzung: am 16./17.03.2005 in Saarbrücken
- 85. Sitzung: am 14./15.09.2005 in Saarbrücken

Ausschuss für Fragen der Produktverantwortung und der Rücknahmepflicht (APV):

- 13. Sitzung: am 18./19.01.2005 in Saarbrücken
- 14. Sitzung: am 01./02.06.2005 in Saarbrücken

Ausschuss für abfalltechnische Fragen (ATA):

- 64. Sitzung: am 31.01./01.02.2005 in Saarbrücken
- 65. Sitzung: am 15./16.06.2005 in Saarbrücken

Ausschuss für Abfallrecht einschließlich EU-Recht (ARA):

- 88. Sitzung: am 16./17.02.2005 in Saarbrücken
- 89. Sitzung: am 28./29.06.2005 in Saarbrücken

3 Arbeitsaufträge der ACK/UMK an die LAGA

Folgende Arbeitsaufträge der ACK bzw. UMK stehen für die Zukunft aus:

Nr.	Arbeitsauftrag	Arbeitsauftrag durch
1	<p>Harmonisierung der Internetauftritte der Arbeitsgremien an die Struktur und Gestaltung der Internetpräsentation der UMK in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des BLAK UIS (jetzt BLAG NE);</p> <p>Empfehlung: Berücksichtigung von Standards wie Plattformunabhängigkeit, Barrierefreiheit nach BITV, Auffindbarkeit der öffentlichen Inhalte im GEIN sowie in kommerziellen Suchmaschinen bei wesentlichen Änderungen des Internet-Auftrittes der Arbeitsgremien</p>	<p>61. UMK, TOP 23</p> <p>35. ACK, TOP 31: an BLAG NE, zur 37. ACK über Stand der Umsetzung zu berichten</p>
2	<p>1. In einem Bericht auf der Basis der Vollzugserfahrungen der Länder im Einzelnen darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gegenwärtige Situation des Wettbewerbs im Bereich der Entsorgung von Verkaufsverpackungen, - die Erkenntnisse über eine Gefährdung des Bestandes der einheitlichen, haushaltsnahen Wertstofffassung - und den Vollzugaufwand bei der Überwachung der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten für Verkaufsverpackungen. <p>2. Auf der Basis dieses Berichtes zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das einheitliche haushaltsnahe Wertstofffassungssystem zu sichern, b) einen fairen Wettbewerb dualer Systeme und Selbstentsorger/-gemeinschaften zu gewährleisten, c) die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen abzustimmen, d) die Überwachung der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten der Hersteller und Vertrieber zu vereinfachen und damit die Transparenz im Markt zu verbessern. 	<p>65. UMK, TOP 19</p>

4 Schwerpunktthemen der LAGA im Jahr 2005

4.1 Auswirkungen des Beschlusses des BVerwG vom 03.06.2004 (7 B 14.04) auf die Anforderungen nach Deponieverordnung zur geologischen Barriere

In der Frage der rechtsgestaltenden Einwirkung der Deponieverordnung auf einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss hatte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des OVG Münster vom 28.10.2003 (20 D 116/01.AK) zurückgewiesen. Dieses hatte in seiner Entscheidung klargestellt, dass sich der Betreiber einer Deponie nicht mehr auf einen Planfeststellungsbeschluss aus der Zeit vor Inkrafttreten der Deponieverordnung berufen kann, wenn und soweit dieser Beschluss dem Zuordnungssystem aus der Deponieverordnung widerspricht, da die Verordnung unmittelbaren Geltungsanspruch entfaltet und Vorrang auch gegenüber entgegenstehenden älteren Regelungen in Verwaltungsakten hat. Das OVG hatte weiterhin deutlich gemacht, dass eine geologische Barriere nur bei Altdeponien vollständig verzichtbar ist, die bereits nach der TA Abfall als Altanlagen von diesem Erfordernis freigestellt waren.

Die mit dieser Feststellung verbundene Problematik war Gegenstand der 88. ARA-Sitzung sowie einer Sondersitzung von ATA und ARA am 01.03.2005 in Düsseldorf. Dabei zeigte sich ein breites Meinungsspektrum. Die LAGA hat sich in ihrer 84. Sitzung ebenfalls mit der Thematik befasst und mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Da es sich auf der Grundlage der Entscheidung des BVerwG nicht mit der gebotenen rechtlichen Sicherheit klären lässt, ob eine geologische Barriere vollständig durch technische Maßnahmen hergestellt werden kann, bittet die LAGA den Bund, eine Klarstellung in den Verordnungen vorzunehmen.

4.2 Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken und in bodenähnlichen Anwendungen – Auswirkungen des Urteils des BVerwG vom 14.04.2005 (7 C 26.03)

Die 49. UMK hatte im November 1997 die LAGA beauftragt, die LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle - Technische Regeln“ (LAGA M20, Stand: 06.11.1997) nach Verabschiedung des BBodSchG und des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerkes an die geltenden Vorschriften anzupassen. Dieser Auftrag konnte nur teilweise erfüllt werden. Überarbeitet und veröffentlicht wurde der Allgemeine Teil (Teil I). Außerdem wurden die „Technische Regel Boden“ (Teil II) sowie der Teil III „Probenahme und Analytik“ überarbeitet, jedoch nicht veröffentlicht. Der gesamte Arbeitsstand wurde in einem Eckpunktepapier zusammengefasst und nachrichtlich der 63. UMK vorgelegt (siehe Jahresbericht der LAGA 2004, Ziffer 4.1).

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.04.2005 (BVerwG 7C 26.03) zur Frage der Schadlosigkeit der Verwertung bei der Verfüllung eines Tontagebaus mit Abfällen wurde die Notwendigkeit einer unverzüglichen rechtssicheren Neuregelung des angesprochenen Verwertungskomplexes deutlich. Dieses hatte festgestellt, dass die LAGA M20, Stand: 06.11.1997, und die Anforderungen des LA-Bergbau den bergrechtlichen Anforderungen an eine Risikovorsorge nicht genügen. In Folge dessen können insbesondere die Zuordnungswerte der alten Technischen Regeln der LAGA M20, Stand: 06.11.1997, bei bodenähnlichen Anwendungen nicht mehr herangezogen werden, weil sie das geltende Bodenschutzrecht nicht berücksichtigen. Für die Verfüllung von Abgrabungen und andere bodenähnliche Anwendungen bedeutet dies, dass grundsätzlich nur noch die Vorsorgewerte der BBodSchV angewendet werden können oder andere im Einzelfall unter Berücksichtigung der Anforderungen der BBodSchV abgeleitete Werte.

Die Konsequenzen des Urteils wurden innerhalb der betroffenen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften LABO, LAGA und LAWA erörtert. Die LAGA hat sich in ihrer 85. Sitzung (TOP 17) mehrheitlich für den Erlass einer Bundesverordnung auf Basis des LAGA-Eckpunktepapiers ausgesprochen. LABO und LAWA haben dazu inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse gefasst. Dabei bestand auch Übereinstimmung, dass die überarbeitete Technische Regel Boden der LAGA-Mitteilung 20 auch mit Blick auf die Entscheidung des BVerwG den bodenschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Zuordnungs- und Geringfügigkeitsschwellenwerte standhält und in dem Übergangszeitraum bis zum In-Kraft-Treten der Bundesverordnung Anwendung finden sollte.

Auf der Grundlage einer unter Federführung der LAGA erarbeiteten gemeinsamen Beschlussvorlage von LABO, LAWA und LAGA hat sich die 36. ACK auf ihrer Sitzung am 02./03.11.2005 mit der Thematik befasst; ein Beschluss wurde jedoch nicht gefasst.

4.3 Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung – Entsorgungssituation ab dem 01.06.2005

Im Auftrag der Umweltministerkonferenz hatte die LAGA erstmals im Frühjahr 2003 mit Blick auf den Stichtag 01.06.2005 einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung sowie der Notwendigkeit der Schaffung weiterer Vorbehandlungskapazitäten vorgelegt. Der Bericht wurde insgesamt dreimal fortgeschrieben und zuletzt mit Stand August 2004 der 63. Umweltministerkonferenz zugeleitet.

Eine weitere Fortschreibung des Berichtes bzw. eine erneute Berichterstattung zu einem späteren Zeitpunkt wurde von der UMK nicht gefordert.

Die LAGA hat sich auf ihrer 85. Sitzung am 14./15.09.2005 in Saarbrücken im Hinblick auf den zurückliegenden Stichtag 01.06.2005 mit dem Thema erneut eingehend befasst und den LAGA-Vorsitzenden gebeten, der 65. UMK über die Einschätzung der derzeitigen Entsorgungssituation zu berichten.

Auf Grund von Berichten aus den einzelnen Ländern konnten zur Entsorgungssituation in Deutschland (Stand: September 2005) folgende Aussagen getroffen werden:

1. Die Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung zum 01.06.2005 ist termingerecht erfolgt. Unbehandelte Abfälle werden nicht mehr deponiert. Die Anhäufung von biologisch aktiven Abfällen in Reaktordeponien gehört damit der Vergangenheit an.
2. Im Bereich der überlassungspflichtigen Abfälle ist die Umsetzung vor allem aufgrund des hohen Engagements der ÖRE für die Schaffung von Behandlungskapazitäten weitestgehend reibungslos verlaufen. Zu diesem Erfolg haben auch Kooperationen über Ländergrenzen hinweg beigetragen.
3. Im Bereich der Gewerbeabfallentsorgung findet zurzeit ein Anpassungsprozess an die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung statt, der stellenweise zu Entsorgungsengpässen geführt hat. Dieser Zustand ist eingetreten, obwohl alle Marktbeteiligten mehr als ausreichend Zeit hatten, sich auf die Situation einzustellen. Abfallerzeuger und Entsorgungswirtschaft sind hier gefordert, durch sortenreine Erfassung oder Sortierung und Aufbereitung Stoffströme zu bilden, die eine stoffliche oder energetische Verwertung entsprechender Fraktionen gewährleisten. Derartige Maßnahmen sind geeignet, eine sowohl der Gewerbeabfallverordnung als auch der Abfallablagerungsverordnung konforme Entsorgung zu ermöglichen. Staatlicher Interventionen bedarf es in diesem Zusammenhang nicht.
4. Zwischenlager für unbehandelte Abfälle sowie für heizwertreiche Abfälle aus der Aufbereitung wurden grundsätzlich nur dort eingerichtet, wo sich der Bau oder die Inbetriebnahme von Behandlungs- bzw. Verwertungsanlagen unplanmäßig verzögert hat bzw. Einsatzmöglichkeiten für die heizwertreichen Abfälle derzeit noch fehlen.
5. Ein signifikanter Anstieg von Abfallexporten ist nicht zu verzeichnen. Zustimmungen zu Exporten wurden im Falle regionaler Engpässe nur erteilt, wenn die Verwertung in hochwertigen Anlagen im Empfängerstaat nachgewiesen und sichergestellt ist. Die Befürchtung, Abfallgemische aus Deutschland würden nach dem 01.06.2005 in osteuropäischen Anlagen mit schlechter technischer Ausstattung beseitigt, ist - zumindest derzeit - nicht gerechtfertigt.
6. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich momentan bestehende Engpässe bei der energetischen Verwertung von heizwertreichen Fraktionen und Ersatzbrennstoffen aus mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen durch die Realisierung laufender Projekte mittelfristig entspannen.

Die UMK hat den Bericht auf ihrer 65. Sitzung (TOP 21) am 03./04.11.2005 zur Kenntnis genommen.

4.4 Eignungsbeurteilung von Abdichtungskomponenten

Bei der Oberflächenabdichtung von Deponien kommt insbesondere den in Anhang 1 Nr. 2 der DepV enthaltenen Regelungen über gleichwertige Systemkomponenten und gleichwertige Kombinationen von Systemkomponenten sowie den Möglichkeiten für Ausnahmen des § 14 Absatz 6 DepV große Bedeutung zu. Unter beiden Aspekten besteht im Vollzug das Erfordernis, die Eignung von Komponenten für Deponieabdichtungssysteme insbesondere bei neuen Produkten in einer kompetenten und unabhängigen Eignungsfeststellung zu prüfen. Diese Eignungsfeststellungen führen zu erheblichen Erleichterungen und zur Vereinheitlichung im Vollzug.

Die LAGA hat die Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ beauftragt, Eignungsfeststellungen anlassbezogen und projektunabhängig durchzuführen, soweit keine Eignungsbeurteilung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) in Berlin oder eine andere bundeseinheitlich bestimmte Stelle erfolgt.

Die UMK hat im Umlaufverfahren 3/2005 der Fortführung der Ad-hoc-AG bis zum 31.12.2007 zugestimmt.

Der ATA hat in seiner 64. Sitzung (TOP 7.1) die von der Ad-hoc-AG erarbeiteten „Allgemeinen Grundsätze der Eignungsbeurteilungen“ (Stand 04.01.2005) mit Änderungen zur Kenntnis genommen. Die Änderungen betrafen den im Entwurf der Grundsätze geforderten Nachweis der Dauerbeständigkeit der die Standsicherheit beeinflussenden Komponenten für mehr als 1000 Jahre.

Die Ad-hoc-AG soll ihre begonnenen Eignungsbeurteilungen bis zum 31.12.2007 fortführen und abschließen. Ein Zwischenbericht ist für die 66. ATA-Sitzung vorgesehen.

Ebenfalls in der 64. Sitzung hat der ATA (TOP 7.2.) die von der Ad-hoc-AG erarbeiteten „Grundsätze für die Eignungsbeurteilung unter Verwendung von aus Abfällen hergestellten mineralischen Dichtungen in Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“ (Stand: 04.01.2005) zur Kenntnis genommen. Das Papier stellt eine Hilfe für die Vollzugsbehörden dar. Die Feststellung der Gleichwertigkeit von unter Verwendung aus Abfällen hergestellten mineralischen Dichtungen in Oberflächenabdichtungssystemen kann wegen unterschiedlicher und schwankender Abfallzusammensetzung nur die jeweils zuständige Behörde im Einzelfall treffen.

4.5 Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“

Durch die Entsorgungsfachbetriebeverordnung bzw. die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie wurde für abfallwirtschaftlich tätige Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, sich zum „Entsorgungsfachbetrieb“ zertifizieren zu lassen. Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Fachbetriebszertifikate ist die Schaffung eines gleichmäßigen hohen Qualitätsniveaus unter den Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen

und Entsorgungsgemeinschaften. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs hatte die LAGA deshalb bereits auf ihrer 68. Sitzung am 17./18.03.1997 in Wiesbaden (TOP 9) die Vollzugshilfe „Zustimmung zu Überwachungsverträgen / Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften“ vom 14.03.1997 beschlossen und den Ländern zur Anwendung empfohlen. Diese Vollzugshilfe wurde nicht als Mitteilung der LAGA veröffentlicht.

Die bisherigen Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, dass sich das Instrument „Entsorgungsfachbetrieb“ im Grundsatz zwar bewährt hat, die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere wegen der Qualitätsunterschiede der Sachverständigen, jedoch hinter den Erwartungen zurück geblieben sind. Die LAGA hat deshalb auf ihrer 77. Vollversammlung die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Federführung des ARA mit dem Auftrag beschlossen, zunächst die Erfahrungen mit dem Vollzug der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie auszuwerten und entsprechende Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Auf der Grundlage ihres für die 80. LAGA-Vollversammlung vorgelegten Berichts „Entsorgungsfachbetriebe, Erfahrungen und Konsequenzen“ vom Februar 2003 hat die Ad-hoc-AG die Vollzugshilfe aus dem Jahre 1997 im Auftrag der LAGA überarbeitet und zur 86. Sitzung des ARA den Entwurf einer neuen Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ nebst Anhang „Prüfliste“ vorgelegt.

Nach grundsätzlicher Billigung und rechtsförmlicher Prüfung durch den Abfallrechtsausschuss wurde der Entwurf der Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ am 06.04.2004 zur Anhörung der beteiligten Kreise gebracht.

Die 35. ACK (TOP 12) hat die von der 84. LAGA-Vollversammlung verabschiedete Vollzugshilfe nebst Anhang zur Kenntnis genommen, deren Veröffentlichung zugestimmt und deren Anwendung in den Ländern empfohlen.

Die Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ nebst Anhang „Prüfliste“ wurde am 22.06.2005 als LAGA-Mitteilung Nr. 36 in der von der 35. ACK verabschiedeten Fassung (Endfassung vom 19.05.2005) veröffentlicht und auf der LAGA-Homepage zum Download bereit gestellt.

4.6 Kompetenznachweis und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich; Fortschreibung des Fachmoduls Abfall

Die Fortschreibung des Fachmoduls Abfall vom 28.02.2001 war erforderlich geworden, um eine Anpassung an neuere Rechtsnormen vorzunehmen. Insbesondere musste der Fachmodul um die Untersuchungsbereiche der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Verordnungen (u. a. Altholzverordnung und Deponieverordnung) ergänzt werden.

Die LAGA hat den fortgeschriebenen Fachmodul (Stand: 01.08.2005) in ihrer 85. Sitzung (TOP 14) zur Kenntnis genommen und den LAGA-Vorsitzenden beauftragt, das weitere Zustimmungsverfahren durchzuführen. In der Folge wurde festgestellt, dass weitere Zustimmungsschritte nicht erforderlich sind. Der LAGA-Vorsitzende hat daher die Länder gebeten, den Fachmodul Abfall (Stand: 01.08.2005) im Vollzug einzuführen.

Ferner hat die LAGA in ihrer 85. Sitzung (TOP 14) beschlossen, den ATA zu beauftragen, zukünftig nach Erforderlichkeit Änderungen bzw. Anpassungen der im Fachmodul Abfall genannten gesetzlichen Regelungen und den darin zitierten DIN-Normen und anderen Vorschriften vorzunehmen.

4.7 Verfahrensvorschlag für Nachweise nach Art. 7 Abs. 4 b) Ziffer (i) sowie Formular für die Berichterstattung nach Art. 7 Abs. 4 b) Ziffer (iii) Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (POP-Verordnung)

In seiner 63. Sitzung (TOP 12) hatte der ATA das BMU gebeten, vom Umweltbundesamt (UBA) einen Verfahrensvorschlag für den Nachweis nach Art. 7 Abs. 4 b) Ziffer (i) sowie ein Formular für die Berichterstattung nach Art. 7 Abs. 4 b) Ziffer (iii) der POP-Verordnung erarbeiten zu lassen und den Ländern zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage des vom BMU vorgelegten Verfahrensvorschlags wurde vom ATA-Vorsitzenden eine Vollzugshilfe zur POP-Verordnung erarbeitet, die auch das UBA entwickelte Formular für die Berichterstattung beinhaltet. Die Vollzugshilfe wurde in der 65. ATA-Sitzung abschließend beraten und die Endfassung (Stand: 04.08.2005) mit einem Schreiben des ATA-Vorsitzenden vom 10.08.2005 den Ländern zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

4.8 Rahmenbedingungen zur Führung eines Mengenstromnachweises nach der Verpackungsverordnung

Die LAGA hat auf ihrer 83. Sitzung (TOP 23) den APV gebeten, die Rahmenbedingungen für Selbstentsorger und Systeme zu aktualisieren. Dabei soll eine weitgehende Angleichung der Anforderungen für Selbstentsorger und Systeme im Vordergrund stehen. Ein weiteres Ziel ist eine Beschränkung der Anforderungen auf das Wesentliche im Hinblick auf die Maßgaben der VerpackV. Die überarbeiteten Rahmenbedingungen sollen als Mitteilung der LAGA veröffentlicht werden.

Gemäß dem Beschluss der LAGA hat der APV in seiner 13. Sitzung eine Ad-hoc-AG „Rahmenbedingungen“ eingerichtet und diese mit der Überarbeitung der Rahmenbedingungen beauftragt. Der zur 14. APV-Sitzung vorgelegte Arbeitsentwurf wurde vom ARA rechtsförmlich geprüft und im Juli 2005 gemäß LAGA-Merkblatt M0 den betroffenen Fachkreisen zur Anhörung gebracht. Der Entwurf der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 Verpackungsverordnung (Stand: 05.12.2005) soll in der Sitzung des APV am 17./18.01.2006 behandelt und das weitere Zustimmungsverfahren beantragt werden.

5 Berichte der LAGA

5.1 Berichte der LAGA an die ACK / UMK

Im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2005 wurden folgende Berichte gegenüber der ACK / UMK vorgelegt:

- Jahresbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 2004
- LAGA-Merkblatt Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ (nebst Anhang „Prüfliste“), Endfassung vom 19.05.2005; Überarbeitung der Vollzugshilfe „Zustimmung zu Überwachungsverträgen/Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 52 KrW-/AbfG“ vom 14.03.1997,
- Bericht der LAGA zur Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung - Entsorgungssituation ab dem 01.06.2005 (Stand: September 2005)

5.2 Interne Berichte der LAGA

Im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2005 wurden die folgenden internen Berichte erstellt:

- Allgemeine Grundsätze für die Eignungsbeurteilung von Abdichtungskomponenten ; zur Kenntnis genommen in der 64. ATA-Sitzung, TOP 7.1
- Grundsätze für die Eignungsbeurteilung unter Verwendung von aus Abfällen hergestellten mineralischen Dichtungen in Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien; zur Kenntnis genommen in der 64. ATA-Sitzung, TOP 7.2
- Vollzugshilfe zur POP-Verordnung (Stand: 04.08.2005); Behandlung in der 65. ATA-Sitzung, TOP 15.1